



Handlungstext

„Gemeinsam beraten und entscheiden“

Beschluss des Synodalen Weges
vom Synodalen Ausschuss am 22. November 2025 gefasst

Der Handlungstext will einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung und Gestaltung synodaler Strukturen auf Diözesan- und Pfarreiebene geben. Er unterstützt ausdrücklich diözesane Regelungen, regt sie an und hilft, sie zukünftig vergleichen zu können. Ziel ist eine gelebte Kultur gemeinsamen Beratens und Entscheidens. In ihr konkretisieren sich der Anspruch der Teilhabe aller am Sendungsauftrag der Kirche sowie Transparenz und Gewaltenteilung als Ausdruck von Synodalität.

Der Handlungstext gründet in der vielfach belegten Erkenntnis, dass Missbrauch, seine Ermöglichung und Vertuschung durch systemische Faktoren (Machtkonzentration, fehlende Machtkontrolle, Spiritualisierung des Machtgefälles) ermöglicht und begünstigt wurden und werden. Als systemische Konsequenz sollen neue Möglichkeiten der qualifizierten Beteiligung aller Getauften an Beratung und Entscheidung auf allen kirchlichen Ebenen geschaffen werden.

Synodale Formen des Beratens und Entscheidens sind in der römisch-katholischen Kirche auf universaler, nationaler und diözesaner Ebene in vielfältiger Form bereits eingeübt. Der Handlungstext erinnert an die theologischen Grundlagen synodaler Formen des Beratens und Entscheidens, die in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie in den Dokumenten der Weltbischofssynode (2023 und 2024) zur Sprache kommen. Der Beschluss bezieht sich auf die synodalen Ordnungen in den Diözesen in Deutschland und möchte Transparenz und Vergleichbarkeit fördern. Durch eine hohe Vielfalt an einbezogenen Perspektiven und den wechselseitigen Austausch in geistlicher Atmosphäre, die Stille und Gebet einschließt, kommt der Glaubenssinn aller Gläubigen zum Ausdruck und der religiösen Intuition vieler Menschen, ihren Charismen und Kompetenzen wird Rechnung getragen. Dadurch sollen die Qualität von Entscheidungen und damit deren Autorität und Rezeption umfassend gestärkt werden.

In dem Bewusstsein, dass diözesane Besonderheiten und bestehende unterschiedliche Voraussetzungen in den (Erz-)Diözesen Berücksichtigung finden sollen, will der Text neue Gestaltungsräume für Synodalität aufzeigen und dazu anregen, sie in den Bistümern in konkrete Strukturen zu überführen. Wie eine Umfrage im Auftrag der Kommission III des Synodalen Ausschusses gezeigt hat, wird durch diesen Handlungstext eine bereits in zwei Dritteln der deutschen Diözesen bestehende bzw. im Entstehen begriffene Wirklichkeit abgebildet, fundiert und vereinheitlicht.

In seiner Lehre über die Kirche betont das Zweite Vatikanische Konzil sowohl die gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche als auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes (*LG* 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt; der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“ (*Röm* 12,4-5). In diesem Sinn erklären das Konzil und ähnlich auch das kirchliche Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (*LG* 32; vgl. can. 208 *CIC*). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten (*LG* 10-12/can. 204 *CIC*). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes bestellt (*LG* 18 u. a., can. 375 § 1 *CIC*) und üben im Volk Gottes ihr Amt aus, indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (*LG* 23; can. 386 § 2 i. V. m. can. 392 *CIC*). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten Teilkirche (*LG* 27; can. 375 *CIC*). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur im Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom sowie in enger Verbindung mit dem ganzen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (*LG* 32). Daran anknüpfend und die konziliare Ekklesiologie vertiefend führt das Abschlussdokument der Weltbischofssynode aus: „In der synodalen Kirche ist die ganze Gemeinschaft in der freien und reichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder zusammengerufen, um zu beten, zu hören, zu analysieren, miteinander zu sprechen, zu unterscheiden und sich zu beraten, um die pastoralen Entscheidungen zu treffen, die Gottes Willen am besten für die Sendung entsprechen. Eine synodale Kirche kann gefördert werden, indem eine stärkere Beteiligung des gesamten Volkes Gottes an Entscheidungsprozessen unterstützt wird.“ (Nr. 87)

Synodale Gremien auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene setzen die im Kirchenrecht festgelegte Autorität der kirchlichen Amtsträger nicht außer Kraft, sondern stärken diese. Zudem hat Papst Franziskus am 25. November 2024 in seiner „Begleitenden Note zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Synode der Bischöfe“ erklärt, dass „Synodalität der angemessene Interpretationsrahmen für das hierarchische Amt“ ist. Deshalb gehört es zur Aufgabe eines Bischofs, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen.

Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht im gemeinsamen Erlass von synodalen Ordnungen, die Beratungs- und Entscheidungsprozesse für alle Seiten verlässlich regeln. Die Weltsynode betont, dass Beraten und

Entscheiden eng zusammengehören (Schlussdokument Nr. 92¹). Die bischöfliche Leitungsvollmacht ist unverzichtbar, aber nicht unbegrenzt; sie steht „im Dienst der Gemeinschaft und der Annahme Christi“, „der die Wahrheit ist, zu der uns der Heilige Geist in verschiedenen Momenten und Kontexten führt (vgl. Joh 14,16)“ (Nr. 91). Die Bischöfe sollen die Gläubigen nicht nur in die Beratungs-, sondern auch in die Entscheidungsprozesse einbinden, die auf geistlichen Unterscheidungen beruhen (Schlussdokument Nr. 92²). Die Bischöfe müssen sowohl über die Entscheidung, insbesondere wenn sie vom Beratungsergebnis abweichen sollte, als auch über deren Umsetzung Rechenschaft ablegen (Schlussdokument Nr. 99³); sie sollen eine regelmäßige Evaluation des gesamten Prozesses verantworten (Schlussdokument Nr. 100⁴). Das Ziel der synodalen Prozesse ist die Stärkung der Gemeinschaft im Dienst der kirchlichen Sendung. „Im Gebet und im geschwisterlichen Dialog haben wir erkannt, dass die kirchliche Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die Verpflichtung zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen Praktiken sind, mit denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der Sendung weist“ (Schlussdokument Nr. 79). Wenn es nicht kurzfristig zu Veränderungen kommt, so das Abschlussdokument, „wird die Vision einer synodalen Kirche nicht glaubwürdig sein, und dies wird diejenigen Mitglieder des Volkes Gottes entfremden, die aus dem synodalen Weg Kraft und Hoffnung geschöpft haben. Die Ortskirchen müssen Wege finden, um diese Veränderungen umzusetzen“ (Nr. 94).

Der Synodale Ausschuss beschließt:

Die Diözesanbischöfe erlassen mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözesen Ordnungen für die Diözesen und Ordnungen für die Pfarreien über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von Leitungsamt und synodalen Gre-

¹ „Nr. 92: In einer synodalen Kirche ist die Autorität des Bischofs, des Bischofskollegiums und des Bischofs von Rom in Bezug auf das Fällen einer Entscheidung unumgehbar, da sie in der von Christus geschaffenen hierarchischen Struktur der Kirche begründet ist; sie dient sowohl der Einheit als auch der legitimen Vielfalt (vgl. LG 13). Eine solche Ausübung von Autorität ist jedoch nicht ohne Grenzen: Eine Richtung, die sich im Rahmen eines Beratungsprozesses aufgrund einer angemessenen Unterscheidung herausbildet, darf, insbesondere wenn dies durch partizipative Gremien geschieht, nicht ignoriert werden. Es ist nicht angebracht, die beratenden und die abwägenden Momente, die bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, gegeneinander auszuspielen: In der Kirche wird das abwägende Moment mit der Hilfe aller durchgeführt und niemals ohne diejenigen, deren pastorale Leitung es ihnen erlaubt, kraft ihres Amtes eine Entscheidung zu fällen. Aus diesem Grund sollte die im Kodex des kanonischen Rechts immer wiederkehrende Formel ‚lediglich beratende Stimme‘ (tantum consultivum) überprüft werden, um die Möglichkeit von Unklarheiten auszuschließen. Es erscheint daher angebracht, eine Überarbeitung des kanonischen Rechts aus einer synodalen Perspektive vorzunehmen, die Unterscheidung und Beziehung zwischen Beratung und Abwägung zu klären und die Verantwortlichkeiten derjenigen zu beleuchten, die im Entscheidungsprozess unterschiedliche Rollen spielen.“

² Siehe Fußnote Nr. 1.

³ „Nr. 99: Wenn die synodale Kirche einladend sein will, dann müssen die Kultur und die Praxis der Rechenschaftspflicht ihr Handeln auf allen Ebenen prägen. Diejenigen, die Autoritätspositionen innehaben, tragen in dieser Hinsicht jedoch eine größere Verantwortung und sind aufgerufen, vor Gott und seinem Volk Rechenschaft abzulegen. Während die Rechenschaftspflicht gegenüber den Vorgesetzten über Jahrhunderte hinweg praktiziert wurde, muss die Dimension der Rechenschaftspflicht der Autorität gegenüber der Gemeinschaft wiederhergestellt werden. Die durch die Erfahrung des geweihten Lebens geschaffenen Strukturen und Verfahren (wie Kapitel, kanonische Visitationen usw.) können in dieser Hinsicht als Inspiration dienen.“

⁴ „Nr. 100: Ebenso ist es notwendig, über Strukturen und Methoden zur regelmäßigen Bewertung der Amtsausübung zu verfügen. Eine derartige Evaluation ist kein Urteil über eine Person. Vielmehr eröffnet sie eine Möglichkeit, dem Amtsträger zu helfen, indem sie positive Aspekte seines Amtes hervorhebt und verbesserungswürdige Bereiche ans Licht bringt. Die Evaluation hilft auch der Ortskirche, aus Erfahrungen zu lernen, Aktionspläne anzupassen, die Ergebnisse ihrer Entscheidungen in Bezug auf ihre Sendung zu bestimmen und auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören.“

mien. Im Zentrum der Ordnungen steht das Prinzip der Synodalität, d. h. die Suche nach verbindlichen Wegen gemeinsamen Beratens und Entscheidens. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen sollen die bestehenden synodalen Räte und Gremien zu synodalen Gremien der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.

Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und Entscheidungen gewährleistet wird - zum Beispiel durch die Klärung von Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung.

1. Diözese

Für seine **Diözese** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodales Gremium der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Gremium werden grundlegende Themen von bisstumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden.

Die Ordnung trägt zentralen Aussagen im Abschlussdokument der Weltsynode Rechnung und definiert Synodalität als Lern- und Erfahrungsprozess und als geistliches Geschehen. Für sie sollen folgende Standards gelten:

Zusammensetzung des Gremiums:

- Das Synodale Gremium der Diözese setzt sich zusammen aus geborenen, entsandten und gewählten Mitgliedern, wobei die Mehrheit gewählt werden sollte. Die gewählten Mitglieder werden in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Es bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen, Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass die thematischen Anliegen aller Getauften und Gefirmten einer Diözese im Blick bleiben, auch wenn sie diese nicht selbst vortragen können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Pflichten bei Care-Diensten oder anderer Gründe nur begrenzt Möglichkeiten der Partizipation an synodalen Prozessen haben. Meinungen und Interessen von Minderheiten sind bei synodalen Beratungen in besonderer Weise zu beachten und mitzubedenken.

Beratungsthemen:

- Die Ordnung benennt die Themen, über die verbindlich gemeinsam beraten und entschieden wird: insbesondere Leitlinien für die Pastoral; weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen; Gesetzes- und Normsetzungsvorhaben von grundlegender Bedeutung, pastorale Grundsätze für den Bistumshaushalt. Das Synodale Gremium hat das Recht, mit einfacher Mehrheit Themen selber zu setzen.
- Die Ordnung beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Rechenschaftspflicht der bischöflichen Leitung und der Leitungsstrukturen eines Bistums und zur Transparenz von gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.

Beratungs- und Entscheidungsverfahren:

Das Beraten und Entscheiden im Synodalen Gremium zielt auf die Erreichung weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden.

- Eine rechtsverbindliche Entscheidung kommt zustande, indem das Synodale Gremium einen Beschluss fasst und der Bischof diesem Beschluss zustimmt und ihn in Kraft setzt.
- Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sieht die Ordnung ein Verfahren zur Kon sensfindung vor mit dem Ziel, im erforderlichen zeitlichen Rahmen der Entscheidungsfindung für die strittigen Fragen doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden oder eine solche, gegen die keine Seite gravierende Einwände vorbringt.
- Führt auch dieses Verfahren zu keiner Lösung, erweist sich die Beschlussfassung aber als dringlich, kann der Bischof in Wahrnehmung seiner Leitungsverantwortung auch ohne Zustimmung des Synodalen Gremiums eine Entscheidung treffen. Dies wird er nur in Ausnahmefällen tun und gewissenhaft begründen.

Gemeinsame Beratung und Entscheidung gilt auch im Umgang mit den Finanzen. Hierzu legt jedes (Erz-)Bistum fest, welche Gremien über den Haushalt, den Jahresabschluss und die Entlastung der Finanzverantwortlichen entscheiden. Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, deren Mehrheit aus gewählten Mitgliedern besteht. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und eine unabhängige Finanzrevision.

2. Pfarrei

Für die **Pfarreien** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Ordnung für deren Fortentwicklung zu synodalen Gremien der Mitverantwortung und Mitentscheidung. Darin ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt.

Für sie sollen folgende Standards gelten:

- Geheime, gleiche und gerechte Wahl des Gremiums durch die Pfarreimitglieder,

- verbindlicher Katalog von Themen die Pfarrei betreffend, über die gemeinsam beraten und entschieden wird,
- Rechenschaftspflicht des Pfarrers, des Pastoralteams und der (Finanz-)Verwaltung gegenüber dem Gremium,
- ein transparentes Verfahren, welches das gemeinsame Entscheiden von Pfarrer und Synodalem Gremium regelt und das auf Konsensfindung ausgerichtet ist,
- bei erfolgloser Einigung die Möglichkeit, einer vom Bischof zu benennenden Stelle die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

3. Evaluation

Die Weltsynode räumt der regelmäßigen Evaluation eine wichtige Rolle ein. Der Bischof und das Synodale Gremium der Diözese überprüfen in diesem Sinne in regelmäßigen Abständen die Ordnungen für die synodalen Gremien und ihre Umsetzung in der Diözese. So entwickeln sie die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung kontinuierlich fort.

Die Evaluationsergebnisse werden dem Synodalen Gremium der katholischen Kirche in Deutschland zugänglich gemacht, um sie dort zu bündeln. Von dort aus werden ggf. - im Sinne eines synodalen Lernens von- und miteinander - Impulse zur Weiterentwicklung der synodalen Strukturen in den Diözesen gegeben.